



Stadtgemeinde Bad Hall

A-4540 Bad Hall, Hauptplatz 5
Bezirk Steyr-Land, Oberösterreich
Tel.: 07258/7755-0
Fax.: 07258/7755/17
www.bad-hall.ooe.gv.at
gemeinde@bad-hall.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT GR/006/2023

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Stadtgemeinde 4540 Bad Hall am **Donnerstag, 14.12.2023**
im Stadttheater.

Anwesende:

ÖVP-Fraktion

BGM Mag. Bernhard Ruf	ÖVP	
GRM Birgitta Baumberger	ÖVP	
GRM Dr. Ingrid Federl	ÖVP	
GRM Mag. Wolfgang Karrer	ÖVP	
GRM Ulrike Reichl	ÖVP	
GRM Josef Reindl	ÖVP	
StR DI Klemens Reindl	ÖVP	
1.VBGM Maria Riegl	ÖVP	Teilnahme an der Sitzung ab 17.25 Uhr
StR Armin Rogl, BSc	ÖVP	
GRM Bernhard Stefanits	ÖVP	
GRM Magdalena Weigerstorfer	ÖVP	
GRM Gebhard Weixlbaumer	ÖVP	

SPÖ-Fraktion

GRM Ulrike Aschauer	SPÖ
GRM Andreas Ecklbauer	SPÖ
2. VBGM Mario Madurski	SPÖ
GRM Ing. Jovan Popovic	SPÖ
GRM Mario Rose	SPÖ

Grüne-Fraktion

GRM Mag. Maria Lettenmayr	Grüne
GRM Mag. Judith Sarah Lion	Grüne
GRM Leticia Stergiannis-Mayr	Grüne
GRM Klaus Wiesner	Grüne

FPÖ-Fraktion

GRM Wolfgang Fellner	FPÖ
StR Siegfried Geilehner	FPÖ
GRM Mario Gubesch, BA MA MBA	FPÖ

WBH-Fraktion

GRM Atalay Yeter

WBH

Ersatzmitglieder

GREM Hans-Jürgen Bachleitner

SPÖ

Vertretung für Herrn Thomas Geiblinger

GREM Walter Kühner

SPÖ

Vertretung für Herrn DI (FH) Robert Gassner

GREM Vera Möhrath

Grüne

Vertretung für Frau Mag. Brigitte Bösenberg

MSc

GREM Markus Neuhauser

FPÖ

Vertretung für Frau Sieglinde Schausberger

GREM Rosemarie Petschl

ÖVP

Vertretung für Herrn Ing. Günter Mayrdorfer

GREM Michael Reindl

ÖVP

Vertretung für Herrn Michael Holzinger

Leiter des Stadtamtes

AL Franz Postlmayr

Schriftführung: (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO 1990):

Sabine Kubicka

Abwesende:

ÖVP-Fraktion

GRM Michael Holzinger

ÖVP

entschuldigt

GRM Ing. Günter Mayrdorfer

ÖVP

entschuldigt

SPÖ-Fraktion

GRM DI (FH) Robert Gassner

SPÖ

entschuldigt

GRM Thomas Geiblinger

SPÖ

entschuldigt

Grüne-Fraktion

StR Mag. Brigitte Bösenberg MSc

Grüne

entschuldigt

FPÖ-Fraktion

GRM Sieglinde Schausberger

FPÖ

entschuldigt

Gemeinderat:

Der Vorsitzende eröffnet um **17.00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Herrn Bürgermeister Mag. Bernhard Ruf einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß Sitzungsplan an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich mit Einladung vom 07. Dezember 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel eine Woche vor der Sitzung öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- b) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.11.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

► Seitens der FPÖ-Fraktion wurde mit 13. Dezember 2023 ein Dringlichkeitsantrag eingebracht:

1.) „Installation eines digitalen Bürgerserviceportals sowie Evaluierung der Kommunalsoftware“

Begründung:

Bezugnehmend auf den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2023 zur Errichtung eines digitalen Bürgerserviceportals möchten wir die Dringlichkeit der Umsetzung dieses Projektes hervorheben.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird über die Dringlichkeit abgestimmt und wird der Antrag einstimmig (30 Stimmen – ohne Vizebgm. Riegl) angenommen.

Der Dringlichkeitsantrag wird unter dem Tagesordnungspunkt 1 nach dem „Bericht des Bürgermeisters“ abgehandelt.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die Fragestunde:

► Aufgrund der im Anschluss an die Sitzung stattfindenden Jahresabschlussfeier entfällt die Fragestunde zu Beginn dieser Gemeinderatssitzung!

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Festsetzung der Gebühren Steuern und Hebesätze für das Wirtschaftsjahr 2024
3. Voranschlag 2024 für die Stadtgemeinde Bad Hall
4. Voranschlag 2024 für die "VFI der Stadtgemeinde Bad Hall & Co KG"
5. Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2028
6. Vergabe Darlehen für Ankauf Objekt Hauptplatz 3
7. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Bad Hall
8. Förderung von alternativen Beheizungsanlagen durch die Stadtgemeinde Bad Hall
9. Aufnahme/Bestellung einer/eines Amtsleiterin/Amtsleiters
10. Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 33
11. Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 34, ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 13
12. Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 2 Änderung Nr. 5
13. Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 35
14. Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 36, ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 14
15. Erweiterung der Sternchenfläche Großmengersdorf 8
16. Umwidmung Hadringergut
17. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 "Kammerhub-Gruber"
18. Güterweg Haselmayer - Neuvermessung
19. Übernahme der Haftung für ein Darlehen des WVB Kurbezirk Bad Hall - Aufstockung
20. Teilnahme am OÖ Aktionsprogramm "Orts- und Stadtkernentwicklung Leerstand und Brachen" als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Kremsmünster
21. Energiesparziele in öffentlichen Gebäuden - Nutzung eines alternativen Ansatzes
22. Vereinbarung AGRU-Kanaleinleitung
23. Verleihung von Ehrenzeichen
24. Allfälliges

Protokoll:

Punkt 1 Bericht des Bürgermeisters

- ▶ Der Kauf des Objektes „Hauptplatz 3“ ist abgeschlossen und die Verträge sind unterzeichnet.
- ▶ Die Straßenarbeiten *Am Lindenberg* sind abgeschlossen. Die Sanierung der Leitenstraße ist in den kommenden Tagen geplant. Die Stützmauer auf Höhe Leitenstraße 4 erfolgt im Frühjahr.
- ▶ Bei der Schneeräumung hat es einige Beschwerden gegeben.
- ▶ Die Planung der Krabbelgruppen im ehemaligen Tanzstudio ist auf Schiene und liegt beim Land OÖ. zur Prüfung.
- ▶ Es gab ein Gespräch mit Architekt Blazek bezüglich der Aufstockung des Hortgebäudes.
- ▶ Die Nachwuchsarbeit in den Bad Haller Vereinen ist sehr positiv – ein herzliches Danke an die örtlichen Vereine.
- ▶ Herzlichen Dank an alle Vereine für die Beteiligung am Weihnachtsmarkt.
- ▶ Seit 7. Dezember 2023 gibt es wieder ein Stadttaxi. Taxizeiten sind Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr 18.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage. Leider gibt es mit der Wirtschaftskammer Probleme, weil der Taxibetreiber, Firma Taxi Max aus Neuhofen an der Krems/Bezirk Linz-Land ist. Dem wird noch nachgegangen.
- ▶ Die Operette „Der fidele Bauer“ wurde auf ORF III übertragen.
- ▶ Der Tourismusverband ist in Gesprächen bezüglich Fusionierungsmaßnahmen.
- ▶ Frau Lisa-Marie Geilehner (BSB) hat gekündigt und verlässt die Gemeinde mit 31.12.2023. Die offene Stelle wurde ausgeschrieben.
- ▶ Von der Volksbank Bad Hall hat die Stadtgemeinde Bad Hall den alten Tresor gratis fürs Bürgerservicebüro bekommen – herzlichen Dank dafür.
- ▶ Die Trinkwasserwerte der Brodingmühle wurden überprüft und haben sehr gute Werte.

-
- Nach diesem Bericht wird der Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion behandelt:

**1) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion in der Sache:
„Installation eines digitalen Bürgerserviceportals sowie Evaluierung der Kommunalsoftware“**

Bezugnehmend auf den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2023 zur Errichtung eines digitalen Bürgerserviceportals möchten wir die Dringlichkeit der Umsetzung dieses Projektes hervorheben.

Hintergrund:

Das geplante Portal soll Bürgern unter Verwendung ihrer ID-Austria folgende Funktionalitäten bieten:

- Einsicht in Akten
- Einbringen von Anliegen und Anfragen
- Einsicht in Abgaben- und Gebührenkonten
- Elektronische Korrespondenz
- Übersicht über die Statistik des Wasserverbrauchs.

Zusätzlich soll das Service 24/7 über eine benutzerfreundliche Plattform zugänglich sein. Der Ausschuss für Finanzen wurde bereits beauftragt, die budgetären Voraussetzungen im Voranschlag für 2024 zu berücksichtigen.

Dringlichkeit:

Bislang ist der Beschluss noch nicht umgesetzt worden, auch wurde dies nicht im Voranschlag 2024 vorgesehen. Angesichts der Tatsache, dass Gemeinden im Bezirk Steyr-Land ähnliche Projekte bereits evaluieren und 2024 umsetzen werden (siehe z.B. Garsten), besteht auch ein dringender Handlungsbedarf für Bad Hall.

Antrag:

Wir beantragen daher, dass der Gemeinderat folgende Maßnahmen beschließt:

1. Formalisierung des Beschlusses zur Implementierung des digitalen Bürgerserviceportals.
2. Evaluierung der Kommunalsoftware von Gemdat OÖ GmbH & Co KG und Comm-Unity EDV GmbH. Die Bewertung soll mindestens folgende Kriterien umfassen:
 - Systemumgebung
 - Funktionsumfang
 - Registeranbindung
 - Anpassungsmöglichkeiten
 - Dokumentenmanagement und digitale Workflows
 - Mobilfreundlichkeit
 - Berichterstattung
 - Liquiditätsmanagement
 - Prozessschnittstellen
 - Forderungsmanagement/Verbindlichkeits- und Schuldenmanagement
 - Aufgaben- und Terminverwaltung
 - Datenspeicherung und backup
3. Erstellung einer Vergleichsmatrix (inkl. Laufender Kosten) zur Auswahl der bestgeeigneten Software.
4. Implementierung der ausgewählten Software in Bad Hall

Die Umsetzung dieses Projektes ist essenziell, um den Bürgern von Bad Hall einen modernen, effizienten und zugänglichen Bürgerservice/Verwaltung zu bieten. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zeitnah in Angriff genommen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Qualität des Bürgerservices/Verwaltung in unserer Stadt zu verbessern.

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich nach kurzer Diskussion dafür aus, dass mit der neuen Amtsleitung eine Arbeitsgruppe gebildet werden soll, um den Antrag zu erarbeiten. Dies soll dann dem Wirtschaftsausschuss zum Zweck der Umsetzung zugewiesen werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (30 Stimmen – Abstimmung ohne Vizebgm. Riegl) beschlossen, die neue Amtsleitung mit diesem Antrag zu beauftragen. Eine Arbeitsgruppe soll eingerichtet werden und anschließend soll der Wirtschaftsausschuss die Ergebnisse behandeln und umsetzen.

Punkt 2

Festsetzung der Gebühren Steuern und Hebesätze für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Mindestgebühr für 2024 seitens des Landes OÖ beträgt beim Wasser € 1,84 (i.MWSt.) und bei der Abwasserbeseitigung € 4,52 (i.MWSt.). Diese wurden gegenüber 2023 nicht angehoben!

Die **Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren** werden gemäß dem VA-Erlass wie nachstehend angehoben – alle Beträge inkl. MWSt.

Wasserleitungsanschlussgebühr	bisher € 2.571,80	neu € 2.752,20 (i.MWSt.)
Kanalanschlussgebühr	bisher € 4.291,10	neu € 4.591,40 (i.MWSt.)

Die **Transportkosten für die Senkgrubenübernahme** werden aufgrund der vertraglichen Indexerhöhung angepasst – Vertrag mit Maschinenring!
derzeit € 13,11/m³ - auf **€ 14,02/m³** (i.MWSt.)

Das Essen für die **Schulausspeisung** wird um 40 Cent auf **€ 5,40** (bisher € 5,--) pro Portion angehoben.

Die Preise für das **Essen im Kinderhort** wird um 20 Cent auf **€ 3,70** (bisher € 3,50) angehoben. Der Preis für das ermäßigte Essen (geht nach Einkommen) wird von € 3,-- auf **€ 3,20** angehoben.

Der Preis für **Essen auf Rädern** wird um 60 Cent angehoben - **€ 8,40** (bisher € 7,80).

Diese Erhöhungen sind leider notwendig, da die Kosten seitens unserer Essenslieferanten (Altenheime) erhöht wurden und wir daher versuchen müssen, dass wir kostendeckend bleiben.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig mit 1.1.2021 angehoben und werden daher nun nicht angehoben.

Müllbeseitigung –

Die Abholung der Restmülltonnen und der BIO-Tonnen erhöhen sich um ca. 6,15 %. Die Deponiekosten für den Restmüll erhöhen sich um 4 % und die Deponiekosten für die BIO-Tonne bzw. den Grünschnitt erhöhen sich um ca. 7 %.

Daher ist es leider unumgänglich die Müllabfuhrgebühren um 3,5 % anzuheben, um den dadurch entstandenen Abgang auszugleichen.

Die letzte Erhöhung fand mit 1.1.2023 statt.

ALT NEU

60 lt. Mülltonne	€ 6,03	€ 6,24 inkl.MWSt.
90 lt. Mülltonne	€ 9,03	€ 9,34 inkl.MWSt.
120 lt. Mülltonne	€ 12,02	€ 12,44 inkl.MWSt.
240 lt. Mülltonne	€ 24,03	€ 24,87 inkl.MWSt.
770 lt. Mülltonne	€ 81,48	€ 84,33 inkl.MWSt.
1.100 lt. Mülltonne	€110,16	€ 114,01 inkl.MWSt.
60 lt. Müllsack inkl. Abfuhr	€ 5,50	€ 5,70 inkl.MWSt.
Bio-Säcke – 10 Stk. f. 60 l Ton.	€ 6,60	€ 6,80 inkl.MWSt.
Bio-Säcke – 25 Stk. f. 10 l Ton.	€ 3,60	€ 3,70 inkl.MWSt.

Vizebgm. Madruski

Die SPÖ-Fraktion hat sich beraten und stellt den Zusatzantrag, über die Punkte „Anhebung der Gebühren für die Schulausspeisung und Anhebung der Preise für das Essen im Kinderhort“ extra abzustimmen.

GREM Kühner

bringt zum Thema Müllbeseitigung den Vorschlag, in Zukunft (wie in der Gemeinde Wolfers) den Müll nach Gewicht abzurechnen. Weiters wird urgiert, einen zusätzlichen 6-Wochen-Abholrhythmus bei der Restmüllabfuhr einzuführen.

Der Vorsitzende

merkt zum Vorschlag von GREM Kühner an, dass die Stadtgemeinde Bad Hall noch keine Erfahrungswerte der Gemeinde Wolfers hat und soll dies erfragt werden.

Die Einführung eines 6-Wochen-Abholrhythmus soll im Umweltausschuss beraten werden.

Beschluss über den eingebrachten Zusatzantrag:

Der Vorsitzende lässt über den Zusatzantrag von Vizebgm Madruski, die Punkte „Anhebung der Gebühren für die Schulausspeisung und Anhebung der Preise für das Essen im Kinderhort“ mögen extra abgestimmt werden, abstimmen, und wird dieser Zusatzantrag mit Stimmenmehrheit angenommen:

17 Stimmen dafür: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion, WBH-Fraktion
8 Stimmen dagegen: ÖVP-Fraktion (ohne Vizebgm. Riegl – noch nicht anwesend) (ohne Bgm Ruf, StR. DI Reindl, GRM Karrer, GRM Stefanits, GRM Weigerstorfer)
5 Stimmenthaltungen: Bgm. Mag. Ruf, StR DI Reindl, GRM Mag. Karrer, GRM Stefanits, GRM Weigerstorfer

Beschluss Zusatzantrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Festsetzung der Essenpreise für Schulausspeisung und Kinderhort:

● Das Essen für die Schulausspeisung wird um 40 Cent auf € 5,40 (bisher € 5,--) pro Portion angehoben.

● Die Preise für das Essen im Kinderhort werden um 20 Cent auf € 3,70 (bisher € 3,50) angehoben. Der Preis für das ermäßigte Essen (geht nach Einkommen) wird von € 3,-- auf € 3,20 angehoben.

Dieser Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen:

17 Stimmen dafür: ÖVP-Fraktion (ohne Vizebgm. Riegl – noch nicht anwesend), FPÖ-Fraktion
12 Stimmen dagegen: SPÖ-Fraktion (ohne GRM Rose), Grüne-Fraktion, WBH-Fraktion
1 Stimmenthaltung: GRM Rose – SPÖ-Fraktion

Vizebgm. Riegl kommt zur Sitzung um 17.25 Uhr

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Gebühren und Hebesätze (ausgenommen Essen für die Schulausspeisung und Essen für den Kinderhort) für das Wirtschaftsjahr 2024 einstimmig (31 Stimmen) festgesetzt.

Punkt 3

Voranschlag 2024 für die Stadtgemeinde Bad Hall

Das Budget konnte wieder ausgeglichen werden. Allerdings nicht zuletzt deshalb, da keine größeren Investitionen/Projekte getätigt werden bzw. vorgesehen sind.

Entscheidend wird auf jeden Fall weiterhin sein, wie sich unsere größten Einnahmeposten (Ertragsanteile und Kommunalsteuer) und Ausgabenposten (Krankenanstalten, Sozialhilfebeiträge und auch die Kosten für den Kindergarten/Krabbelgruppen) entwickeln.

Nachstehend die wichtigsten Eckpunkte für das Budget 2024:

1. Die Lohnkosten wurden um 7 % erhöht – wie wir gerade aus den Medien erfahren haben, wurden die Abschlüsse mit 9,15 % gemacht.
2. Ertragsanteile – ein Plus gegenüber VA 2023 um 4,42 % + € 266.300,--
3. Sozialhilfeverbandsumlage + 3 % d.s. + € 61.500,--
4. Krankenanstaltenbeitrag – Eine offizielle Erhöhung ist leider noch nicht am Amt eingetroffen. Vorgesehen wurden + € 53.000,--.
5. Die Darlehen wurden lt. den Tilgungsplänen veranschlagt und sind natürlich die Zinszahlungen dementsprechend gestiegen.

Die Kassenkredite werden von der Volksbank Bad Hall (2024 + 0,44 % auf 3M-Euribor), der Sparkasse Bad Hall (2024 + 0,25 % auf 3M-Euribor) und der Raiba Bad Hall (2024 + 0,30 % auf 3M-Euribor) jeweils für ein Jahr gewährt. Da inzwischen alle Banken für die Aufnahme eines Kassenkredites einen Vertrag zu dessen Gewährung benötigen, wird dieser Vertrag für 2024 für die Sparkasse, die Volksbank und die Raiba mitbeschlossen. Die Ausschöpfung des Kreditrahmens erfolgt je Bank nach den besten Konditionen und nach Bedarf.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag 2024 für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, einschließlich Festsetzung des Dienstpostenplanes, sowie der Kassenkredite, einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 4
Voranschlag 2024 für die "VFI der Stadtgemeinde Bad Hall & Co KG"

Bei den Ausgaben ist nur mehr das Darlehen bei der HYPO zu bezahlen und einnahmenseitig ist seitens der Stadtgemeinde eine Miete für die Nutzung des Gebäudes und der PV-Anlage zu entrichten.

Sollten größere Reparaturen in der Volksschule Bad Hall anfallen, werden diese über die VFI abgewickelt.

Laut Auskunft des Steuerberaters ist eine Abwicklung und somit eine Auflösung der VFI aus steuerrechtlichen Gründen derzeit zwar möglich, aber dann müsste die bei der Sanierung lukrierte Vorsteuer auf einmal bezahlt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Voranschlag 2024 für den Verein zur Förderung der Infrastruktur (VFI) einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 5
Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2028

Die Energiekosten haben sich für die Stadtgemeinde Bad Hall nicht so dramatisch entwickelt wie befürchtet, nicht zuletzt auch deshalb, da wir beim Strom (SPOT Tarif) und bei den Heizkosten (Contracting Vertrag mit Indexanpassung über die Statistik Austria) mit der Energie AG sehr gute Verträge haben und daher nicht ganz so schlimm betroffen waren.

Die Darlehenszahlungen 2025 – 2028 wurden aufgrund der Tilgungspläne veranschlagt. Die Lohnkosten wurden 2024 um 7 % und um 1,5 % von 2025 bis 2028 angehoben.

Beim Freibad wurde der Kostenanteil von Pfarrkirchen (1/3) aufgrund des zukünftigen Abganges berechnet (2/85931/828) – Allerdings wurden Zinsen und Tilgungen für die Darlehen nicht berücksichtigt.

Die Einnahmen lt. ROG (2/920/844..), die Aufschließungsbeiträge (2/612/850, 2/850/850, 2/851/850) wurden aufgrund der Daten der Baurechtsverwaltung ermittelt.

Die Ertragsanteile (2/925/859), die Landesumlage (1/930/751) wurde lt. Tabelle (Erlass öö. LR) erhöht. Für die Krankenstellenbeiträge (1/562/751) liegen bis dato für 2024 keine Zahlen vor, daher wurden diese nach Möglichkeit im Budget erhöht und ab 2025 wurde eine Erhöhung um jährlich 3 % vorgesehen. Für die Sozialhilfverbandsumlage (1/419/752) sind die Zahlungen für 2024 bekanntgegeben worden und mit Basis 2024 wurde eine jährliche Erhöhung um 4 % vorgesehen, da hier ebenfalls wie bei den Krankenstellenbeiträgen keine Daten bekannt sind.

	2025	2026	2027	2028

Ertragsanteile	+ 4,11 %	+ 2,21 %	+ 4,77 %	+ 1 %
Landesumlage	+ 4,11 %	+ 2,21 %	+ 4,77 %	+ 1 %

Die Kosten für das Regionalverkehrskonzept wurden 2015 seitens des Land OÖ neu reguliert und erfreulicherweise reduzierten sich damit die Zahlungen der Stadtgemeinde Bad Hall. Die Steigerung wurde mit 2 % pro Jahr veranschlagt. Die Kosten für das Stadt- und Jugendtaxi sind auf einer eigenen Post veranschlagt und werden aufgrund der Vorjahre veranschlagt.

Bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wurden die Benützungsgebühren gleich gelassen, da hier laut Voranschlag-Erlass des Landes OÖ keine Erhöhung der Mindestgebühren vorgesehen ist. Ab 2025 wurden die Einnahmen für Wasser und Kanal um 2 % jährlich angehoben.

Die Benützungsgebühren für die Müllbeseitigung müssen wie folgt (2024 – 3,5 %, 2025 – 1,5 %, 2026 – 2,5 %, 2027 – 2,5 %, 2028 – 3,2 %) erhöht werden – allerdings liegt es auch hier an den zu erwartenden Deponiekosten bzw. der Bezirksabfallverbandsumlage und wie sie sich entwickeln!

Die zukünftigen Projekte der Stadtgemeinde Bad Hall werden nach folgenden Prioritäten ge- reiht und scheinen auch im Voranschlag 2024 in dieser Reihenfolge auf:

1. Errichtung von Krabbelstübengruppen
2. Sanierung Rathaus
3. Neubau Wirtschaftshof
4. Neubau Turnhalle für die MS und für die Vereine von Bad Hall
5. Zubau – Ausbau Volksschule Bad Hall

GRM Aschauer

spricht das Problem der sanierungsbedürftigen Mittelschule an und stellt den Zusatzantrag, unter Punkt 6 die „Sanierung der Mittelschule Bad Hall“ aufzunehmen.

Der Vorsitzende

lässt über den Zusatzantrag von GRM Aschauer abstimmen, unter Punkt 6 möge die „Sanie- rung der Mittelschule Bad Hall“ in die Prioritätenreihung für die zukünftigen Projekte aufge- nommen werden und wird dieser Zusatzantrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

GRM Mag. Lettenmayr

stellt den Zusatzantrag, den bei der Prioritätenreihung unter Punkt 5 “Zubau – Ausbau Volks- schule Bad Hall“ gelisteten Punkt auf die 2. Position vorzureihen und wird über Antrag des Vorsitzenden dieser Zusatzantrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt:

8 Stimmen dafür: Grüne-Fraktion, Vizebgm. Madurski SPÖ-Fraktion, GRM Fellner und GRM Gubesch FPÖ-Fraktion

18 Stimmen dagegen: ÖVP-Fraktion, WBH-Fraktion, StR-Geilhner und GREM Neuhauser FPÖ-Fraktion, GRM Aschauer und GREM Bachleitner SPÖ-Fraktion

5 Stimmenthaltungen: GRM Popovic, GRM Rose, GRM Ecklbauer, GREM Kühner und GREM Kühner SPÖ-Fraktion

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan, einschließlich der dargestellten Prioritätenreihung für die Projekte für die Jahre 2025 bis 2028 (inkl. Punkt 6 „Sanierung der Mittelschule Bad Hall) zu beschließen und wird der Antrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

Punkt 6
Vergabe Darlehen für Ankauf Objekt Hauptplatz 3

Der Ankauf des Nachbargebäudes Hauptplatz 3 von Fr. Dipl.-Ing. Fein wurde in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen. Der Kaufvertrag wurde bereits unterzeichnet und nun muss ein Darlehen für die Finanzierung aufgenommen werden. Folgende Banken haben ein Angebot für ein Darlehen in der Höhe von € 800.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren gelegt:

Durchschnitt Aug 23	3M-Eur 3,78	Aufschlag Abschlag	Zins- kalender 30/360	Gebüh- ren	Anmerkungen
Bankinstitut					
Raika Bad Hall		0,410	i.O.	keine	keine
Volksbank Bad Hall		0,780	i.O.	keine	Anpassung 2 T vor Zinsfälligkeit/ Fix 3,99 % bis 31.12.2028 dann ab 1.1.2029 0,690 % Aufschlag 3M EURIBOR
BAWAG/PSK					es wurde kein Angebot abgegeben
Sparkasse Bad Hall		0,730	klm/360	keine	Anpassung 3 T vor Zinsfälligkeit
HYPO OÖ		0,650	i.O.	keine	Anpassung 2 AT vor Zinsfälligkeit/ oder fix + 3,77 % freibleibend für die gesamte Laufzeit
Unikredit		0,850	klm/360	keine	Anpassung 2 T vor Zinsfälligkeit
VKB					es wurde kein Angebot abgegeben
Oberbank					es wurde kein Angebot abgegeben

Das beste und nicht abgeänderte Angebot hat die Raika Bad Hall mit einem Aufschlag von 0,41 % auf den 3 Monats EURIBOR gelegt.

Fixzinssätze wurden seitens der Volksbank – Fixzinssatz von 3,99 % bis 31.12.2028 und ab 1.1.2029 dann ein Aufschlag von 0,69 % auf den 3 Monats EURIBOR für die restliche Laufzeit und der HYPO - Fixzinssatz von 3,77 % auf die gesamte Laufzeit - angeboten. Hier muss allerdings darauf geachtet werden, dass ein Ausstieg aus dem Vertrag nicht möglich ist und auch keine außerordentlichen Tilgungen geleistet werden können.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, das Darlehen für den Ankauf Objekt Hauptplatz 3 an den Bestbieter, die Raika Bad Hall, zu vergeben.

Punkt 7
Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Bad Hall

Mit Schreiben vom 27. November 2023 hat die BH Steyr-Land den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Bad Hall übermittelt. Dieser Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Bad Hall vom 27. November 2023 einstimmig (31 Stimmen) zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Förderung von alternativen Beheizungsanlagen durch die Stadtgemeinde Bad Hall

Am 21. September 2017 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Hall eine Förderung für alternative Beheizungsanlagen beschlossen. Der Förderungszeitraum ist auf drei Jahre befristet und läuft somit mit 31. Dezember 2023 aus.

Gefördert wird der Ankauf von Solaranlagen, Hackgut-, Pellets-, Scheitholzheizungen und Wärmepumpen, PV-Anlagen ab einer Leistung von 3 kWp und Stromspeicher von mindestens 10 kW.

Die Förderung beträgt seitens der Stadtgemeinde Bad Hall € 300,-- pro Anlage.

Folgende Beträge wurden ausbezahlt:

2017 - € 2.100,--,
2018 - € 2.100,--,
2019 - € 1.729,--
2020 - € 2.038,--
2021 - € 5.080,--
2022 - € 6.049,--
2023 - € 20.140,-- (bis 30.11.2023)

Es ist darüber zu entscheiden, ob die Stadtgemeinde Bad Hall weiterhin für alternative Beheizungsanlagen Förderungen ausbezahlt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, für den Einbau von Solaranlagen, Hackgut-, Pellets-, Scheitholzheizungen und Wärmepumpenanlagen eine Förderung in Höhe von 20 % der Landesförderung, höchstens jedoch € 300,-- zu gewähren.

Für den Neubau von Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 3 kWp und Stromspeicher von mind. 10 kW wird ein Zuschuss in Form einer Einmalzahlung in Höhe von € 300,-- gewährt. Bei Erweiterung einer Anlage, für die bereits eine Förderung ausbezahlt wurde, gibt es keinen weiteren Zuschuss. Diese Förderung wird für die nächsten drei Jahre, das ist von 01.01.2024 bis 31.12.2026 einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 9
Aufnahme/Bestellung einer/eines Amtsleiterin/Amtsleiters

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Bad Hall vom 28. September 2023 wurde von der Stadtgemeinde Bad Hall gemäß §§ 8 und 9 des OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, i.d.g.F., der Dienstposten des „Stadtamtsleiters*in des Stadtamtes Bad Hall öffentlich (Amtstafel, Homepage, Facebook, Bad Haller Kurier, Amtl. Linzer Zeitung, Karriere.at, OÖ. Gemeindebund, jobs.steyrland und Kommunalnet) ausgeschrieben.

Folgende Personen haben sich für diese Stelle beworben:

- 1) Mag. (FH) HAHN Barbara, österreichische Staatsbürgerin, wh. 4600 Wels
 - Ausbildung:
 - BAKIP-Matura
 - FH Sozialmanagement berufsbegleitend (Mag. (FH) für Wirtschaftliche Berufe), Abschluss 2007
 - Fortbildung:
 - AAP Ausbildung inkl. Train the Trainer
 - Akademielehrgang: kreative Kultur- u. Bildungsarbeit
 - OÖ. Journalistenakademie
 - 3-6/2023: E-Learning Qualitätsmanagement
 - Tätigkeiten:
 - Pädagogin inkl. Didaktik/Trainertätigkeit,
 - PR (Marketing/Öffentlichkeitsarbeit)
 - Qualitäts-, Prozess-, Projektmanagement/Organisationsentwicklung
 - Aufbau Stabsstellen/Strukturen
 - Personalverwaltung/davon 5 Jahre Leitung
 - derzeit:
 - ohne Beschäftigung

- 2) PREINFALK Peter Franz, BA MSc., österreichischer Staatsbürger wh. 4540 Bad Hall
 - Ausbildung:
 - Privathauptschule Marianum Freistadt
 - HAK Freistadt
 - Lehre Bürokaufmann – Amt d.OÖ. Landesregierung
 - berufsbegleitend Berufsreifeprüfung – HBLW Landwiedstr./Linz
Schwerpunkt: Medieninformatik
 - berufsbegleitend FH OÖ/Steyr – Bachelorstudiengang Electronic Business (eBIZ)
 - Abschluss: Bachelor of Arts in Business (BA)
 - berufsbegleitend JKU Linz – (Joint Study mit FH OÖ) Masterstudiengang Digital Business Management (DBM)
 - Abschluss: Master of Science (MSc)
 - Fortbildung:
 - Standesbeamtenausbildung
 - Katastrophenschutzseminar I und II beim LFK OÖ.
 - 15 Jahre Funktion S2 in den Katastrophenschutzstäben
 - Blackoutvorsorge in der Gde. Kematen
 - Dienstausbildung beim Amt der OÖ. LRG.
 - fundierte Kenntnisse im Dienstrecht
 - fundierte Kenntnisse IT-Bereich
 - Tätigkeiten:
 - Güterwegmeisterei Pregarten (Lehre Bürokaufmann)

- BH Linz-Land -Ass.des Abteilungsleiters bzw. Sachbearbeiter in der gewerblichen Anlagenabteilung
- BH Linz-Land – Verkehrsreferent
- BH Steyr-Land – Referent für Gemeinden, Schulen und Wahlen
- Selbstständig – Beratung & Konzeptentwicklung für Gemeinden bzgl. Kooperationen (Bauamtskooperation Kurbezirk Bad Hall, Bauamtskooperation Gunskirchen, div. Vorträge in OÖ., etc.)

derzeit: ▪ Leiter Gemeindeamt Kematen/Krems

Beide Bewerber haben sich persönlich vorgestellt.

Beschluss Personalbeirat und Stadtrat:

Nach intensiven Befragungen und anschließend kurzer Beratung wird einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, für die ausgeschriebene Stelle des Amtsleiters der Stadtgemeinde Bad Hall, Herrn Peter Preinfalk BA MSc zu bestellen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, für die ausgeschriebene Stelle des Amtsleiters der Stadtgemeinde Bad Hall Herrn Peter Preinfalk BA MSc zu bestellen.

Punkt 10
Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 33

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. März.2023 wurde das Verfahren zur Änderung Nr. 33 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 eingeleitet.

Während des Stellungnahmeverfahrens gem. §§ 33 (2) und 36 (4) Oö. ROG 1994 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, 10.11.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, 17.10.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 20.09.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und Erhaltung, 27.09.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Strom, 29.09.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Gas, 15.09.2023: keine Einwände
- A1 Telekom Austria AG, 13.09.2023: keine Einwände
- Wirtschaftskammer OÖ, 25.10.2023: keine Einwände
- Gemeinde Rohr im Kremstal, 15.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Waldneukirchen, 21.09.2023: keine Einwände
- Marktgemeinde Kremsmünster, 13.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Sierning, 28.09.2023: keine Einwände

Bis einschließlich 13.12.2023 liegen die Pläne gem. § 33 (3) Oö. ROG 1994 zur öffentlichen Einsicht auf und können dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (31 Stimmen) die Änderung Nr. 33 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 beschlossen.

Punkt 11

Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 34, ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 13

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2023 wurde das Verfahren zur Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 mit gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEKs Nr. 2 eingeleitet.

Während des Stellungnahmeverfahrens gem. §§ 33 (2) und 36 (4) Oö. ROG 1994 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, 10.11.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, 09.10.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, 05.10.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, 16.10.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Strom, 29.09.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Gas, 15.09.2023: keine Einwände
- Wirtschaftskammer OÖ, 19.10.2023: keine Einwände
- Gemeinde Rohr im Kremstal, 15.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Waldneukirchen, 15.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Sierning, 28.09.2023: keine Einwände

Bis einschließlich 13.12.2023 liegen die Pläne gem. § 33 (3) Oö. ROG 1994 zur öffentlichen Einsicht auf und können dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (31 Stimmen) die Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 sowie die Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 beschlossen.

Punkt 12

Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 2 Änderung Nr. 5

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2023 wurde das Verfahren zur Änderung Nr. 5 des Bebauungsplans Nr. 2 „Kammerhub“ eingeleitet.

Während des Stellungnahmeverfahrens gem. §§ 33 (2) und 36 (4) Oö. ROG 1994 gingen

folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, 10.11.2023:

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden aufgrund der bestehenden Oberflächenentwässerungsthematik berührt. Die Berücksichtigung und Einarbeitung der wasserwirtschaftlichen Forderungen wird erwartet. Weiters wird die inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.34 vorausgesetzt.

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 20.09.2023:

Es sind folgende Ergänzungen im Bebauungsplan darzustellen:

1. Darstellung des Grundwasserschongebiets Bad Hall gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2021
2. Es ist folgender Textteil bezüglich Oberflächenentwässerung aufzunehmen: „Oberflächenentwässerung: Die Oberflächenwässer sind in den Untergrund zu versickern oder bei unzureichend versickerungsfähigen Untergrund für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis rückzuhalten und entsprechend dem Grünlandabfluss gedrosselt in den Vorfluter abzuleiten.“

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, 27.09.2023: keine Einwände

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, 05.10.2023: keine Einwände

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, 16.10.2023: keine Einwände

- Netz OÖ – Strom, 29.09.2023: keine Einwände

- Netz OÖ – Gas, 15.09.2023: keine Einwände

- Wirtschaftskammer OÖ, 25.10.2023: keine Einwände

- Gemeinde Rohr im Kremstal, 15.09.2023: keine Einwände

- Gemeinde Waldneukirchen, 15.09.2023: keine Einwände

Die wasserwirtschaftlichen Forderungen wurden von Ortsplaner DI Marcus Girardi eingearbeitet und den betroffenen Grundstückseigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Bis einschließlich 13.12.2023 liegen die Pläne gem. § 33 (3) Oö. ROG 1994 zur öffentlichen Einsicht auf und können dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplans Nr.2 zu beschließen und wird der Antrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

Punkt 13

Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 35

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 06. Juli 2023 wurde das Verfahren zur Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 eingeleitet.

Während des Stellungnahmeverfahrens gem. §§ 33 (2) und 36 (4) Oö. ROG 1994 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, 10.11.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, 17.10.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 20.09.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Strom, 29.09.2023: keine Einwände

- Netz OÖ – Gas, 15.09.2023: keine Einwände
- A1 Telekom Austria AG, 13.09.2023: keine Einwände
- Wirtschaftskammer OÖ, 25.10.2023: keine Einwände
- Gemeinde Rohr im Kremstal, 15.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Waldneukirchen, 21.09.2023: keine Einwände
- Marktgemeinde Kremsmünster, 14.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Sierning, 28.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, 13.09.2023: keine Einwände

Bis einschließlich 13.12.2023 liegen die Pläne gem. § 33 (3) Oö. ROG 1994 zur öffentlichen Einsicht auf und können dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (31 Stimmen) die Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 beschlossen.

Punkt 14

Beschlussfassung Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 36, ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 14

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2023 wurde das Verfahren zur Änderung Nr. 36 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 mit gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEKs Nr. 2 eingeleitet.

Während des Stellungnahmeverfahrens gem. §§ 33 (2) und 36 (4) Oö. ROG 1994 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, 10.11.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, 17.10.2023: keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 20.09.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Strom, 29.09.2023: keine Einwände
- Netz OÖ – Gas, 15.09.2023: keine Einwände
- Wirtschaftskammer OÖ, 25.10.2023: keine Einwände
- Gemeinde Rohr im Kremstal, 15.09.2023: keine Einwände
- Gemeinde Waldneukirchen, 21.09.2023: keine Einwände

Bis einschließlich 13.12.2023 liegen die Pläne gem. § 33 (3) Oö. ROG 1994 zur öffentlichen Einsicht auf und können dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden einstimmig (31 Stimmen) die Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 und die Änderung Nr. 36 des Flächenwidmungsplans Nr. 6, beschlossen.

Punkt 15 Erweiterung der Sternchenfläche Großmengersdorf 8

Mit Schreiben vom 23.10.2023 suchen Daniela und Josef Sigl um die Erweiterung der Sternchenfläche auf dem Grundstück Nr. 197/3, KG Großmengersdorf an. Die derzeitige Sternchenfläche weist eine Größe von rund 692 m² auf und soll Richtung Norden auf eine künftige Gesamtgröße von rund 1.198 m² erweitert werden.

Die Erweiterung soll dazu dienen, eine Garage zu errichten.

Die sich auf dem Grundstück bereits – und außerhalb der Sternchenfläche – befindliche Garage weist einen Konsens auf, da sie 2007 baubehördlich bewilligt wurde.

Die ursprünglich Richtung Süden angestrebte Widmungserweiterung wurde im Vorfeld seitens der Forstbehörde aufgrund des angrenzenden Waldes und daraus resultierenden Waldabstandsfläche negativ beurteilt.

Aufgrund dieser Erkenntnis soll die Sternchenfläche nun Richtung Norden erweitert werden

GRM Mag. Lettenmayr

erkundigt sich über die möglichen Grenzen zum Thema „Erweiterung im Grünland“ und spricht sich gegen weitere Umwidmungen im Grünland aus. In dem konkreten vorliegenden Ansuchen möchte Frau Lettenmayr nur eine Umwidmung im Ausmaß der Garage.

Beschluss:

Nachdem Verständnisfragen abgeklärt wurden, stellt der Vorsitzende den Antrag, das Verfahren zur Erweiterung der Sternchenfläche Großmengersdorf 8 einzuleiten und wird der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen:

26 Stimmen dafür:

ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, WBH-Fraktion

5 Stimmen dagegen:

Grüne-Fraktion

Punkt 16 Umwidmung Hadringergut

Anlass der gegenständlichen Änderung ist eine geplante Nutzungsänderung des Bestandsgebäudes. Das Gebäude soll künftig sowohl für den Betrieb eines Waldkindergartens als auch für eine reine Wohnnutzung verwendet werden. Um diesen geplanten Nutzungsmix aus Wohnen und einer sozialen Einrichtung zu ermöglichen, soll der Planungsraum von Kurgebiet in ein Wohngebiet umgewidmet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil gem. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, idF LGBl Nr. LGBl.Nr. 111/2022

§ 22 Abs. 1 andere Nutzungen als reine Wohnnutzung zulässig sind, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der BewohnerInnen dienen. Dies ist bei einem Kindergarten zweifelsfrei der Fall. Östlich des Areals befindet sich bereits eine Wohngebietswidmung.

Der § 22 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö ROG 1994), idF LGBl Nr. LGBl.Nr. 111/2022, besagt

Widmungen im Bauland

(1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; Einrichtungen, die auf Grund ihrer Betriebstypen überwiegend während der Nachtstunden betrieben werden, sind unzulässig. Die Privatzimmervermietung im Sinn des § 1 Z 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ist zulässig. Flächen für Wohngebiete können auch als reine Wohngebiete vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen neben Wohngebäuden nur solche in Wohngebieten zulässige Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner zu decken. Weiters können Flächen für förderbare mehrgeschoßige (mindestens drei Geschoße über dem Erdboden) Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 2 Z 29 Oö. Bautechnikgesetz 2013) vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen nur förderbare mehrgeschoßige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise sowie Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner zu decken.

Im Südwesten soll der bestehende Gehweg, welcher in den Kurpark führt, die Widmungsgrenze zwischen künftigem Wohngebiet und Kurgebiet darstellen. Damit soll gesichert sein, dass der erhaltenswerte Gehweg auch künftig bestehen bleibt.

Parallel zur gegenständlichen Umwidmung erscheint auch die Änderung des ÖEK Nr.2 erforderlich. Gemäß der geplanten Umwidmung soll für den geplanten Baulandbereich eine Wohnfunktion ausgewiesen werden.

Zu dieser Umwidmung gibt es sehr viele Fragen und eine kurze Diskussion. Grundsätzlich sind sich die Gemeinderatsmitglieder einig, dass es positiv ist, in diesem Gebäude einen Kindergarten zu betreiben, andererseits soll verhindert werden, dass auf diesem Areal irgendwann anstelle des Kindergartens ein Wohngebäude gebaut wird.

GREM Bachleitner

plädiert dafür, im Jänner 2024 in einer Bauausschusssitzung gemeinsam mit dem Ortsplaner die offenen Fragen abzuklären.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Verfahren zur Umwidmung Hadringergut einzuleiten und wird der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen:

23 Stimmen dafür:	ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, WBH-Fraktion, GREM Bachleitner SPÖ-Fraktion, GRM Mag. Lion, GRM Wiesner und GREM Möthtrath Grüne Fraktion
1 Stimme dagegen:	GRM Popovic SPÖ-Fraktion
7 Stimmenthaltungen:	SPÖ-Fraktion ohne GREM Bachleitner und GRM Popovic GRM Mag. Lettenmayr und GRM Stergiannis-Mayr Grüne-Fraktion

Punkt 17 Änderung Bebauungsplan Nr. 23 "Kammerhub-Gruber"

In der Sitzung des Gemeinderats am 02.07.2020 wurde über den Antrag auf Abänderung Nr. 4 des Bebauungsplans Nr. 23 „Kammerhub-Gruber“ beraten und das Verfahren mit Beschluss des Gemeinderats eingeleitet.

Die HGH (Hauptgesimshöhe) sollte aufgrund der notwendigen Erweiterung der Kapazitäten des Lagers auf mindestens 32m erhöht werden, wobei im Planentwurf in kleineren Randbereichen Abstufungen der HGH auf 22,5m, 18,0m und 13,0m berücksichtigt wurden.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde vor allem vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz kritisiert, dass die gewünschte Hauptgesimshöhe von 32,0 m über weite Teile des Firmenareals gelegt wurde. Es wurde gefordert, die max. Gebäudehöhe von 32,0 m auf jenen Teil zu beschränken, welcher auch tatsächlich in dieser Höhe notwendig ist.

Es wurde daraufhin versucht, mit der Firma Agru, Ortsplaner DI Marcus Girardi und Herrn DI(FH) Hubert Brandmayr (SV Natur- und Landschaftsschutz) eine Lösung herbeizuführen.

Da die Firma Agru zu diesem Zeitpunkt noch keinen genauen Standort für ein künftiges Hochregallager definieren konnte, wurde von DI(FH) Hubert Brandmayr angemerkt, den Bebauungsplan eventuell aufzuheben und das Projekt Hochregallager dann zu bewerten, wenn dieses spruchreif wird.

In einem Schreiben vom 23.02.2021 bat die Firma Agru um die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 23.3 „Kammerhub-Gruber“.

Am 05.03.2021 fand im Stadtamt eine Besprechung mit Herrn DI(FH) Hubert Brandmayr und DI Franz Kampelmüller (Land OÖ, Abteilung Raumordnung) statt. Es wurde auch die Möglichkeit aufgezeigt, den derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 23.3 zu belassen und eine Einzeländerung dann durchzuführen, wenn die Firma Agru ein Projekt für die Errichtung eines Hochregallagers plant. Die Einzeländerung sollte dann auf das konkrete Projekt abgestimmt werden.

In seiner Sitzung vom 25.03.2021 beschloss der Gemeinderat, den derzeit gültigen Bebauungsplan nicht aufzuheben.

Die Änderung Nr. 4 wurde aufgrund der negativen Stellungnahmen nicht weiter verfolgt.

Am 19.09.2022 fand auf dem Areal der Firma AGRU eine Besichtigung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumordnung und Bauangelegenheiten statt, wo die gewünschten Abänderungen des Bebauungsplans sowie konkreten Pläne für einen Ausbau besprochen und erläutert wurden.

Gemäß den Ergebnissen dieser Besprechung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 29.09.2022 ein geänderter Vorschlag für die Abänderung des Bebauungsplans noch einmal ins Verfahren zur Begutachtung geschickt. Dieser sah unter anderem im nordöstlichen Randbereich – Richtung Urndorf - eine Baumbepflanzung als Sichtschutz vor.

In der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.12.2022 wurde unter anderem wieder gefordert, die max. Gebäudehöhe von 32m auf jenen Teil zu beschränken, welcher auch in dieser Höhe notwendig ist.

Die Firma AGRU hat nun ein Konzept vorgelegt, welches die Lage eines 32m hohen Hochregallagers sowie einer Halle mit einer Höhe von 12m definiert.

Der Bebauungsplan soll nun auf Grundlage dieser Vorgaben angepasst werden.

GRM Mag. Lettenmayr

ist mit der Hauptgesimshöhe von 32,0 Meter nicht einverstanden und stellt einen *Abänderungsantrag, dass die Hauptgesimshöhe von maximal 22 Meter beschlossen werden soll.*

Abänderungsantrag:

Der Vorsitzende lässt über den Abänderungsantrag von GRM Mag. Lettenmayr, die Hauptgesimshöhe soll auf 22 Meter begrenzt werden, abstimmen, und wird der Abänderungsantrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt:

5 Stimmen dafür: Grüne-Fraktion
26 Stimmen dagegen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, WBH-Fraktion

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, mit dem nun vorliegenden Plan das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Kammerhub-Gruber“ einzuleiten und wird der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen:

26 Stimmen dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, WBH-Fraktion
2 Stimmen dagegen: GRM Wiesner und GRM Mag. Lettenmayr Grüne-Fraktion
3 Stimmenthaltungen: GRM Mag. Lion, GRM Stergiannis-Mayr und GREM Möthrath alle Grüne-Fraktion

Punkt 18
Güterweg Haselmayer - Neuvermessung

Im Zuge der Sanierung des Straßenstücks im Bereich Furtberg 13 bis zur Gemeindegrenze nach Rohr hat sich gezeigt, dass die Straße in der Natur teilweise neben der dafür vorgesehenen Parzelle liegt.

Nach der Fertigstellung der Straßensanierung erfolgte eine Grenzverhandlung mit allen Beteiligten durch Hr. DI Michael Schauer vom Büro Auzinger Grillmayer ZT GmbH.

Im gegenständlichen Fall bedarf es keiner Widmungs- oder Auflassungsverordnung, da die bestehende Linienführung nicht geändert wurde und geringfügige Zu- und Abschreibungen zum öffentlichen Gut keine Änderungen der Trassenführung der bestehenden Straße bzw. keine Auswirkungen auf die Benützbarkeit der öffentlichen Straße bewirken.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen den Vermessungsplan vom 03.05.2023 zuzustimmen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Vermessungsplan „Güterweg Haselmayer“ zu beschließen und wird der Antrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

Punkt 19
Übernahme der Haftung für ein Darlehen des WVB Kurbezirk Bad Hall - Aufstockung

Mit GR-Beschluss vom 23.5.2023 wurde die Haftung für das Darlehen, welches der Wasserverband Bad Hall für den BA 23 und BA 24 – ABA und WVA Fischerstraße in der Höhe von € 1,3 Mio. aufgenommen hat, übernommen.

Es wurde nun im Anschlussverfahren der Straßenbau, ABA und WVA für die Schulstraße vergeben. Daher soll das o.a. Darlehen um € 450.000,- aufgestockt werden.

Für diese Aufstockung muss die Stadtgemeinde Bad Hall wieder die Haftung übernehmen, damit das Projekt und die Finanzierung abgewickelt werden kann.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Übernahme der Haftung für ein Darlehen des WVB Kurbezirk Bad Hall zu beschließen und wird der Antrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

Punkt 20

Teilnahme am OÖ Aktionsprogramm "Orts- und Stadtkernentwicklung Leerstand und Brachen" als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Kremsmünster

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient.

In den bestehenden OÖ. Stadtregionen soll auf die bereits erarbeiteten stadtreionalen Strategien aufgebaut werden.

Die interkommunale Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte je Gemeinde können zur Förderung beim Land OÖ und ggf. bei weiteren Förderstellen eingereicht werden. Unter anderem stehen den OÖ Stadtregionen Mittel aus dem IBW/EFRE-Programm der neuen Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

Stadtregion Kremsmünster

Die Vertreter*innen der Stadtregion Kremsmünster haben einer Teilnahme am o.g. Aktionsprogramm und einer themenbezogenen Erweiterung der Stadtregion um die angrenzenden (Markt-) Gemeinden Adlwang, Nußbach, Ried im Traunkreis, Waldneukirchen und Wartberg an der Krems grundsätzlich zugestimmt. Für die Maßnahmenkonzeption ist geplant, externe Berater zu einer Anbotslegung im Rahmen der Direktvergabe einzuladen, eine Förderung beim Land OÖ zu beantragen und nach Förderbewilligung die Erstellung des Konzeptes an ein externes Planungsteam zu vergeben. Die Förderhöhe für die Maßnahmenkonzeption beläuft sich auf 65%, max. 65.000 EUR pro Region.

Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach u.a. Finanzierungsschlüssel vorgenommen werden. Diesem Finanzierungsschlüssel liegt die Einwohnerzahl (Stichtag: 31.12.2021, Statistik Austria) der beteiligten Gemeinden zugrunde. Er wurde am 30.05.2023 in einer Besprechung der Stadtregion Kremsmünster vereinbart und gilt ausschließlich für den Zweck der Konzepterstellung im Rahmen des vorliegenden Aktionsprogrammes und hat somit keinen Einfluss auf weitere Projekte und Kooperationsvorhaben.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) folgendes beschlossen:

- Die Stadtgemeinde Bad Hall nimmt am Aktionsprogramm „Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ im Rahmen der Stadtregion Kirchdorf/Krems teil. Eine Maßnahmenkonzeption zum Thema „Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ soll erarbeitet werden.
 - Die Stadtgemeinde Bad Hall übernimmt über die Stadtgemeinde Bad Hall Errichtungs- und BetriebsgesmbH die Projektträgerschaft für die Maßnahmenkonzeption.
 - Die jeweiligen Eigenmittel gemäß obiger Aufstellung werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und nach Auftragsvergabe an einen externen Berater an die Stadtgemeinde Bad Hall Errichtungs- und BetriebsgesmbH überwiesen.
- Vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Gemeinden wird ebenso folgende Vorgehensweise beschließen:
- Die Vorfinanzierung wird ebenfalls über den Einwohnerschlüssel ermittelt und werden diese anteiligen Kosten ebenfalls im Voraus an die Stadtgemeinde Bad Hall Errichtungs- und BetriebsgesmbH überwiesen und nach Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wieder refundiert.
- Die Stadtregion Kremsmünster wird themenbezogen um die (Markt-) Gemeinden Adlwang, Nußbach, Ried im Traunkreis, Waldneukirchen und Wartberg an der Krems erweitert.
 - Als Stellvertreter*in für den Bürgermeister im stadtregionalen Forum wird der Vertreter nach gültiger Gemeindeordnung entsandt.

Punkt 21

Energiesparziele in öffentlichen Gebäuden - Nutzung eines alternativen Ansatzes

Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, „dass **jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert** werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU **mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.**“ („**Option Abs.1**“)

Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs. 6** die Möglichkeit an, „einen **alternativen Ansatz** zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („**Option Abs. 6**“).

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, **teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit**, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“

Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die **Zuständigkeit zur Entscheidung**, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, **ausschließlich den Gemeinden selbst** zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, **bietet das Land Oberösterreich** - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - **den öö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:**

*Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei **wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.***

Seitens des öö. Gemeindebundes wird ebenfalls die Meinung vertreten, dass sich die Gemeinden für Option Abs. 6 entscheiden sollten, da diese zweckmäßiger sind und auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden leichter zu erfüllen sind, als sämtliche Gebäude zu renovieren.

Eine Meldung an das Land OÖ, IKD, ist nur dann zu machen, wenn sich die Gemeinde entscheidet, die Option Abs. 1 zu wählen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, für die Energiesparziele in öffentlichen Gebäuden – Nutzung eines alternativen Ansatzes die Option des Artikels 6 Abs. 6 als Grundlage heranzuziehen.

Punkt 22 Vereinbarung AGRU-Kanaleinleitung

Die Fa. AGRU wird mit einer eigenen Nutzwasserleitung mit Wasser für die Kühlung ihrer Maschinen versorgt. Bisher wurde dieses Kühlwasser in den Fernbach eingeleitet. Dies ist aber seit 2018 nicht mehr möglich, daher wurde nun in mehreren Gesprächen zwischen den Vertretern der Fa. AGRU, des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall und der Stadtgemeinde Bad Hall folgende Vorgangsweise bzw. Vereinbarung ausgearbeitet:

- 1) Die Fa. AGRU leitet das von der Stadtgemeinde Bad Hall gelieferte Nutzwasser nach mehreren Kühlvorgängen in den öffentlichen Kanal ein.
- 2) Bei der Nutzung als Kühlwasser verdampfen ca. 25 - 35% des eingesetzten und gemessenen Wassers.
- 3) Da es sich um Kühlwasser handelt, wird unverschmutztes Wasser in den Kanal eingeleitet.
- 4) Die Belastung der Kläranlage ist im Grunde genommen „nur“ eine hydraulische und ist eine „Reinigung“ nicht erforderlich.
- 5) Nach Berechnungen durch den Wasserverband Bad Hall und dem techn. Büro Kreilhuber, liegt der Kostenanteil für die Kläranlage aufgrund ausschließlich hydraulischer Belastung bei ca. 35%.

- 6) Die Gebühren für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation werden wie folgt berechnet:
- Ausgangsbasis für die Mengenberechnung ist die gemessene Nutzwassermenge (lt. Meldung Wasserverband Bad Hall) minus 25% (Verdampfung/Verdunstung).
 - Für jeden abgeleiteten Kubikmeter Kühlwasser wird eine Gebühr von netto € 1,30 einvernehmlich vereinbart (ca. 35% der Kanalbenützungsgebühr)
 - Das Kühlwasser wird seit 2019 eingeleitet und daher zur Gänze für diese Jahre nachverrechnet.
 - Diese Gebühr wird ab 2024 wertgesichert nach dem VPI 2020, Ausgangsbasis ist der Monat Dezember 2023 berechnet.
 - Für die Jahre 2022 bis 2019 wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr als Ausgangsbasis ebenfalls der VPI 2020 (bzw. 2015 für die Jahre zurück) mit Basis jeweils Dezember lfd. Jahr und Dezember Vorjahr, angewendet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Wassermengen bzw. die zu erwartenden Einnahmen dargestellt:

		<i>abzüglich 25 %</i>	<i>netto</i>			<i>netto</i>
<i>Jahr</i>	<i>Wasserverbrauch</i>	<i>Verdampfung</i>	<i>Gebühr</i>		<i>lt. INDEX</i>	<i>Einnahmen</i>
2019	59.260	44.445	1,11	VPI 2015	-1,70%	49.333,95
2020	58.378	43.784	1,12	VPI 2015	-1,20%	49.037,52
2021	79.916	59.937	1,13	VPI 2020	-4,20%	67.728,81
2022	87.880	65.910	1,18	VPI 2020	-10,20%	77.773,80
2023 (1.-3.Q)	61.304	45.978	1,3	VPI 2020		59.771,40
<u>Nachverrechnung - Gesamteinnahmen:</u>						<u>303.645,48</u>

Beiliegende Vereinbarung wurde am 13.12.2023 von der Fa. AGRU zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Vereinbarung bezüglich der Kanaleinleitung der Firma AGRU vollinhaltlich vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 23
Verleihung von Ehrenzeichen

Von der Tassilobühne Bad Hall liegt ein Ansuchen auf Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold der Stadtgemeinde Bad Hall vor:

- Herr Felix Hafergut

Von der Tassilobühne Bad Hall liegen 4 Ansuchen auf Verleihung von Ehrenzeihen in Silber der Stadtgemeinde Bad Hall vor:

- Herr Ralph Dickinger
- Frau Ingeborg Hafergut
- Frau Ursula Hölzl
- Herr Gerald Petschl

Von der Stadtgemeinde Bad Hall liegen 5 Ansuchen auf Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold der Stadtgemeinde Bad Hall vor:

- Frau Ulrike Aschauer
- Herr Walter Kühner
- Herr Franz Reindl
- Herr Johann Reindl
- Herr Mag. Josef Rogl

Alle Personen erfüllen die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorgeschlagene Verleihung von Ehrenzeichen an o.g. Personen zu genehmigen und wird der Antrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

Punkt 24
Allfälliges

1) GRM Mag. Lion
urgiert, die Unterlagen für Gemeinderat und Ausschüsse zeitgerecht im Programm „SESSION“ freizuschalten.

2) GRM Aschauer
erkundigt sich über den Termin für die nächste Sitzung des Infrastrukturausschusses und ist diese Sitzung am 15. Jänner 2024 geplant.
An Bürgermeister Mag. Bernhard Ruf werden herzliche Glückwünsche zur Ernennung zum Bundesrat überbracht.

3) Vizebgm. Madurski
überbringt humorvolle Weihnachtswünsche seitens der SPÖ-Fraktion und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

4) GRM Gubesch FPÖ-Fraktion,
GRM Yeter WBH-Fraktion,
GRM Mag. Lion Grüne-Fraktion und
StR DI Reindl ÖVP-Fraktion

schließen sich den Wünschen an und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit in den Gremien. Sie bedanken sich weiters bei den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Bad Hall und wünschen allen Gesundheit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2024.

5) Abschließend überbringt BGM Mag. Ruf Weihnachtswünsche und Dankesworte, übergibt an alle ein Geschenk und lädt zur anschließenden Weihnachtsfeier mit den Bediensteten der Stadtgemeinde Bad Hall in den Heurigen Furtmühle ein.

Gemeinderat:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.11.2023 wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19.10 Uhr.

Vorsitzender:
Bgm. Mag. Bernhard Ruf eh.

Schriftführung:
Sabine Kubicka eh.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Nr. 6/2023 in der Sitzung vom 19.03.2024 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Bad Hall, am 19.03.2024

Der Vorsitzende: Mag. Bernhard ruf eh.

<u>ÖVP:</u> StR DI Klemens Reindl eh.	<u>SPÖ:</u> GRM Ing. Popovic Jovan eh.
<u>Grüne:</u> GRM Mag. Judith Lion eh.	<u>FPÖ:</u> StR Siegfried Geilehner eh.
<u>WBH:</u> GRM Atalay Yeter eh.	